



Voting Policy

der

Amundi Austria GmbH

August 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	3
2.	Unser Rahmen für die Abstimmungspolitik:	4
3.	Ein nachhaltiger Leistungsansatz	4
3.1	Rechte der Aktionäre	5
3.1.1	Hauptversammlung	5
3.1.2	Stimmrechte und Aktionäre.....	6
3.1.3	Anti-Übernahme-Maßnahmen.....	6
3.1.4	Integrität der Finanzinformationen	7
3.1.5	Qualität der Informationen über die Unternehmensführung	8
3.2	Gremien, Ausschüsse, und Leitungsorgane	9
3.2.1	Zusammensetzung und Ausgewogenheit des Vorstands	9
3.2.2	Eine klare Verteilung der Befugnisse um Interessenkonflikte zu begrenzen	10
3.2.3	Wie der Vorstand funktioniert.....	10
3.2.4	Vorstandshonorare / Vergütungen von Aufsichtsratsmitgliedern (nicht geschäftsführende Direktoren)	11
3.2.5	Bedingungen für die Mitglieder des Direktoriums	11
3.2.6	Existenz, Zusammensetzung, und Unabhängigkeit der Ausschüsse.....	12
3.2.7	Aktionärsdialog: direktes Engagement vom Vorstand	13
3.3	Finanzstruktur	13
3.3.1	Aktienemissionen ohne PSR.....	14
3.3.2	Aktienemissionen mit PSR.....	14
3.3.3	Fusionen, Übernahmen, Spin-offs, und andere Restrukturierungspläne	14
3.3.4	Rückkauf eigener Aktien	15
3.3.5	Mitarbeiteraktienprogramm	15
3.4	Vergütungspolitik	15
3.4.1	Vergütungsbericht	16
3.4.2	Aktienoptionspläne und Performance-Aktienzuteilung	17
3.4.3	Abfindungen	18
3.4.4	Pensionspläne und sonstige Vergütungen	18
3.5	Governance von ESG-Fragen	18
3.6	Anwendung der Abstimmungspolitik	20
3.6.1	Amundis Engagement für die Erweiterung des Aktionärsdialogs.....	20
3.6.2	Aktuelles Verfahren zur Ausübung der Stimmrechte.....	20
3.6.3	Abstimmungsumfang Schwellenwerte	21
3.6.4	Conflicts of interest.....	22
4.	Anhang	23

1. Einführung

Amundi ist bestrebt, seiner Verantwortung als Aktionär in vollem Umfang gerecht zu werden.

Wir wollen langfristige Partner für die Unternehmen sein, in die wir investieren. Wir wollen dazu beitragen, dass sie ihren Erfolg auf eine Weise ausbauen können, die für ihre Mitarbeiter und Gebiete profitabel ist, so dass sie einen dauerhaften Wert schaffen und gleichzeitig ihre natürliche und menschliche Umwelt respektieren.

Zu diesem Zweck müssen wir auf die allgemeine Leistungsqualität der von uns unterstützten Unternehmen achten:

nicht nur auf ihre wirtschaftliche und finanzielle Leistung, sondern auch ihre soziale und ökologische Leistung.

Wir stellen sicher, dass die verschiedenen Aspekte der Leistung aufeinander abgestimmt sind und dass die Aspekte im Einklang stehen und nicht auf Kosten anderer entwickelt. Das ist die Voraussetzung für nachhaltiges Wachstum.

Die Vertrauensbeziehung, die wir mit den von uns unterstützten Unternehmen aufrecht erhalten wollen, basiert auf folgenden Faktoren: die Transparenz und Qualität der Informationen, die sie uns geben, die Informationen über die Qualität der Geschäftsführung (Governance); strategische Unterlagen der Besprechungen und Sozial- sowie Umweltberichte, die Überlegungen des oberen Managements für die Auswirkungen ihres Geschäfts auf die Gesellschaft, die die Relevanz der Hauptversammlung vorgelegten Beschlüsse vermitteln.

Unsere Verantwortung als Aktionär rückt in der Hauptversammlung in den Mittelpunkt, wenn wir über die uns vorliegende Beschlüsse abstimmen. Unsere Genehmigung hängt im Wesentlichen von folgenden Kriterien ab:

- a) dem reibungslosen Ablauf der Hauptversammlung, die den Aktionären die volle Ausübung ihrer Rechte und Pflichten ermöglichen muss (§1),
- b) die Qualität der Informationen über die Funktionsweise und die Vergütungspolitik an Bord, sowie nachhaltige Leistung (§2 und §4),
- c) die Aufrechterhaltung einer Finanzstruktur, die alle Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Aktionäre (§3), und
- d) die Qualität der bereitgestellten Informationen darüber, wie soziale und ökologische Aspekte langfristig behandelt werden (§5).

2. Unser Rahmen für die Abstimmungspolitik:

3. Ein nachhaltiger Leistungsansatz

Amundi konzentriert sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unternehmen, an denen sie beteiligt ist. Sie entscheidet sich für eine Investition, sofern die Leistung nachhaltig und mit der vorbildlichen Unternehmensführung eine soziale Verantwortung zeigt und der starken Corporate Governance verbunden ist. Deshalb nimmt Amundi, wenn es um die Ausübung der Stimmrechte geht, ihre Gesellschafterrolle voll und ganz wahr.

Unsere Vision: eine langfristige finanzielle Performance.

Leistungen zu erbringen, ist das Wesensmerkmal für ein Unternehmen wie Amundi. Dies ist durch alle in unseren Investmentansätzen gezeigten Versprechen, die auf eine langfristige Kundenbetreuung abzielen, ersichtlich. Wir suchen nach langfristigen finanziellen Möglichkeiten, durch ein gutes Management von Zusatzfinanzierungen.

Unsere Vision von „Good Governance“ kommt durch unsere Abstimmungspolitik und unseren Aktionär Dialogprozess zum Ausdruck. Die Aktionärsrechte, um diese „Good Governance“ sicherzustellen hängt von mehreren Faktoren ab:

Mitwirkung an den Grundsatzrichtlinien des Unternehmens, insbesondere in den Hauptversammlungen. Dies bedeutet, dass wir zumindest in einem angemessenen Verhältnis zu unserem wirtschaftlichen Interesse abstimmen können und dass wir den Mechanismen, die es dem Unternehmen ermöglichen würden, um den Willen seiner Aktionäre zu umgehen, entgegentreten können.

Wir müssen auch sicher sein, dass das Unternehmen in der Lage ist, durch ihre Verwaltungs- und Kontrollorgane, die Richtlinien des Unternehmens zu kontrollieren und deren Einhaltung sowie die ordnungsgemäße Anwendung sicherzustellen. Dazu gehört es, in Bezug auf die Ausgewogenheit des Vorstands, die Individualität sowie die Beteiligung und Stellung jedes seiner Mitgliedereinzubeziehen.

Amundi achtet besonders darauf, ob die Gremien bei der Abstimmung im Zusammenhang mit dem Management und den Gesellschaftern die Aktionärsinteressen genügend wahren, insbesondere im Hinblick auf die Vergütung. Diese Grundsätze der Stimmrechtsausübung und der Aktionär Dialog, den wir mit diesen Unternehmen führen, sollen zur Verbesserung der Governance-Praktiken beitragen.

Unsere Vision von gesellschaftlicher und sozialer Verantwortung (Corporate Social Responsibility) basiert auf der Erkenntnis, dass langfristige finanzielle Performance nur durch die Einbeziehung sozialer Verantwortung und durch Überlegungen zur nachhaltigen Entwicklung erreicht werden. Wir machen uns ein Gesamtbild über die Unternehmen, in die wir investieren. Wir denken, dass wir durch die Zusammenführung des finanziellen Aspekts und aller weiteren Aspekte von Risiken sowie Chancen den Wert und der langfristigen wirtschaftlichen Leistung des Unternehmens bestimmen können. Und so hat Amundi die Möglichkeit geschaffen, eine formalisierte, transparente und nachvollziehbare Prozessanalyse der ESG-Kriterien durch Ranking der Emittenten auf einer Skala von A bis G und die Kombination vom extrafinanziellen Ansatz mit traditionellem Ansatz mittels Finanzanalysen für ein optimiertes Risiko/Rendite-Verhältnis das Veranlagungsprofil zu erstellen. Diese extrafinanziellen Kriterien wurden folglich in die Abstimmungspolitik und den Aktionärsdialog integriert.

3.1 Rechte der Aktionäre

Ein Corporate Governance System muss die Rechte der Aktionäre schützen und die Ausübung erleichtern. Diese Rechte und gewährleisten eine faire Behandlung aller Aktionäre, einschließlich Minderheits- und Auslandsaktionäre.

3.1.1 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist der Ort der Ausübung der Stimmrechte und damit eine Kernkomponente des Corporate Governance. Deshalb sind wir gegen alles, was ihre Autorität, den Betrieb oder den Umfang ihrer Tätigkeit sowie die Sicherheit des Unternehmens einschränken oder stören könnte.

Beschlüsse dürfen nicht Themen einer Blockabstimmung vermischen, welche separat präsentiert werden könnten. Der Zugang zu Qualitätsinformationen im Voraus ist die Schlüsselkomponente der informierten Aktionäre – für die Nutzung ihrer Stimmrechte ist es ein Muss.

Amundi ist der Ansicht, dass ein erläuterndes Dokument zu den Beschlussvorschlägen eine Notwendigkeit darstellt. Tatsache ist, dass Beschlüsse einfach die rechtliche Ausdrucksform der Vorschläge des Managements an die Aktionäre sind.

Die Beschlussvorschläge an die Aktionäre spiegeln nicht immer der strategischen Bedeutung des Antrags wider. So sollen die Bedingungen für die Bearbeitung und Implementierung sowie andere erforderliche Faktoren, angeführt sein, um die Abstimmungsentscheidung zu

ermöglichen. Dieses Dokument darf nicht auf eine bloße Umschreibung des Vorschlages beschränkt sein.

Die Beschlüsse müssen die Möglichkeit geben, dass die strategische Position des Unternehmens bestmöglich ermittelt werden kann.

3.1.2 Stimmrechte und Aktionäre

Aufbewahrung

Amundi ist für den fairen Ausdruck von Aktionären durch ihr Stimmrecht.

Nichtsdestotrotz ist man sich der Wichtigkeit für ein Unternehmen bewusst, ihre Kunden zu halten und zu stabilisieren.

Wir sind nicht gegen den Anteilsbesitz doppelter Stimmrechte langfristiger Aktionären, wenn sie unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sie mit Blick auf die langfristigen Perspektive für alle zugänglich sind und nicht zu einem Ergebnis in unverhältnismäßiger Weise zum Nachteil der Kontrolle von Minderheitsaktionären führen. Daher sind diese Beschlüsse von Fall zu Fall zu analysieren. Hierbei werden als Basis die Beteiligung und der Grad der Kontrolle für bestehende Aktionäre analysiert. Ebenso wichtig wie die Einreichung solcher Änderungen bei der Hauptversammlung ist eine detaillierte Argumentation des Vorstands zu den geplanten Änderungen.

Im Interesse der langfristigen Aktionärsentwicklung erachten wir den Einsatz von Aufbewahrungsinstrumenten wie z.B. Dividendenprämien oder Treueaktien (loyalty shares), die mit einer Leitlinie für ihre Anwendung allen Aktionären offenstehen.

3.1.3 Anti-Übernahme-Maßnahmen

Jedes öffentliche Angebot muss zur Abstimmung den Aktionären vorgelegt werden.

Wir sind gegen dauerhafte Anti-Übernahmemaßnahmen, die sich in der Regel gegen die Interessen der Aktionäre richten.

Gegebenenfalls werden diese Maßnahmen wie folgt betrachtet: analysiert werden die unternehmensspezifische Gegebenheiten und seine Interessengruppen. Mechanismen, die ausschließlich zur Erzielung einer höheren Bewertung vom Angebot und/oder die Gewährleistung einer fairen Behandlung der Aktionäre - insbesondere gegen eine feindliche Übernahme – eingesetzt werden, können akzeptiert werden.

3.1.4 Integrität der Finanzinformationen

Echte, vollständige und transparente Finanzinformationen sind für die Ausübung der Aktionärsrechte unerlässlich. Eine unzureichende Informationsqualität führt zu folgenden Ergebnissen: Stimmenthaltung oder sogar eine negative Abstimmung.

Zahlung einer Dividende

Die Abstimmungsentscheidung hängt von den folgenden Faktoren ab: die Finanzlage des Unternehmens in der Vergangenheit und Ausblick für die Zukunft, insbesondere der Deckungsgrad der Dividende und der Prozentsatz, der verteilt wird.

Genehmigung der Jahresabschlüsse

Amundi achtet auf Transparenz und die Qualität der bereitgestellten Informationen. Es sieht die Notwendigkeit eines mehrheitlich unabhängigen Audit Committees.

Endgültige Entlastung der Geschäftsführung (Direktoren)

Eine Ablehnung ist in bestimmten Fällen möglich, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Unternehmensführung, gegen die Standards vorliegt, oder wenn die Gesamtleistung (wirtschaftliche, finanziell, sozial und ökologisch) als ungenügend gilt und sich nachweislich negativ auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens auswirkt.

Auswahl und Vergütung der Revisionsstelle.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Sicherstellung der Qualität und Unabhängigkeit der Audits können bestimmte Situationen nach Amundis Auffassung zu einer negativen Abstimmung führen oder zur Enthaltung: Beratungshonorare, welche über das Audithonorar hinausgehen oder Wirtschaftsprüfer, die über eine gewisse Anzahl von Führungspositionen im Unternehmen innehaben oder mangelnde Kontrolle über die Unabhängigkeit nach langer Amtszeit im Unternehmen. Ferner werden Vereinbarungen mit nahestehenden Personen und Unternehmen ebenso als problematisch erachtet. Um sicherzustellen, dass das Unternehmen ordnungsgemäß geführt wird, werden die Interessen aller Aktionäre berücksichtigt. Die Gesellschaft muss die mit nahestehenden Unternehmen und Personen getätigten Transaktionen veröffentlichen. In Ländern, in denen diese Vereinbarungen gelten, werden wir entsprechend dem Interesse der Gesellschaft und der Minderheitsgesellschafter abstimmen. Wenn es ungenügende Informationen über die genannten Vereinbarungen gibt, um die Interesse der Aktionäre zu wahren, kann es zu einem negativen Ergebnis bei der Abstimmung kommen. Wann immer die Vereinbarungen nicht Gegenstand der Abstimmung sind, wird Amundi der Verlängerung der Dauer der Beauftragung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses und/oder Abschlussprüfer widersprechen.

Letzteres Prinzip gilt auch für frühere Vereinbarungen, die in der Vergangenheit getroffen und im Laufe des Geschäftsjahres ausgeführt wurden, ohne dass sie wieder einer Aktionärsabstimmung unterzogen werden.

3.1.5 Qualität der Informationen über die Unternehmensführung

Die Qualität der Unternehmensinformationen, Governance, Trends, Positionierung auf den aktuellen besten Praktiken („best practices“) oder die Beziehungen zu den Interessengruppen, sind wesentliche Bestandteile des Aktionärsrechts und für eine informierte Ausübung des Stimmrechts.

Eine unzureichende Informationsqualität führt zu folgenden Ergebnissen: Stimmenthaltung oder sogar eine negative Abstimmung.

Qualität Comply or Explain Prinzips für die Unternehmensführung

In vielen Ländern gilt das "comply or explain" Prinzip. Es ist die Schlüsselkomponente bei der Regulierung von Unternehmensführung. Unternehmen, die sich auf einen Governance-Kodex beziehen, obwohl sie bestimmten Empfehlungen nicht folgen, müssen die Gründe für ihre Entscheidung erläutern.

Wenn eine oder mehrere der Bestimmungen des Codes im Unternehmen nicht angewendet werden, müssen die Gesellschaften explizit alle Empfehlungen veröffentlichen denen sie nicht folgen, die Ablehnung erläutern, detaillierte Nachweise dafür bringen, wie die von ihnen gewählten alternativen Lösungen in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen sich decken, um das reibungslose Funktionieren des Governance des Unternehmens und die Interessen von Minderheitenaktionäre zu gewährleisten.

Anerkennung der Mehrheitsentscheidung zu beratenden Beschlüssen

Amundi ist der Ansicht, dass der Verwaltungsrat Folgendes erklären muss:

seine Anerkennung der Aktionärsmeinungen in den Bereichen von Konsultationsbeschlüssen oder Beschlüssen mit ähnlicher Wirkung. Dazu gehören Beschlüsse, die weniger als 2/3 der Stimmen zu einer Abstimmung über die Vergütung des Managements enthalten (consultative say on pay), Wahlen von Direktoren oder Vereinbarungen mit verbundenen Unternehmen. Eine solche ist auch an die Gesellschafter bei Gesellschafterbeschlüssen mit mehr als 1/3 Zustimmung trotz einer negativen Empfehlung des Vorstands abzugeben. Des Weiteren muss der Verwaltungsrat die Aktionäre über seine Tätigkeit sowie über die Analyse eines anstehenden Problems, die Engagements Initiativen mit Stakeholdern, die Etablierung von Teil- und/oder Stufenlösungen und jegliche anderen Gründe für die Nichtanerkennung von auf der Hauptversammlung geäußerte Meinungen, informieren.

3.2 Gremien, Ausschüsse, und Leitungsorgane

Der Vorstand ist ein strategisches Organ. Seine Entscheidungen beziehen sich auf die Zukunft des Unternehmens. Transparenz, Verantwortung, Effektivität und Verfügbarkeit müssen gewährleistet sein, die seine Handlungen steuern.

Der Vorstand ist gegenüber der Gesellschaft und ihren Aktionären verantwortlich, aber er ist auch verpflichtet, ihren Interessen am besten zu dienen. Darüber hinaus soll der Vorstand den anderen Stakeholdern die Möglichkeit geben, gebührende Rücksichtnahme und Wahrung ihrer Interessen, insbesondere jene der Mitarbeiter, Gläubiger, Kunden, Lieferanten und lokaler Behörden. Die Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards auch im Rahmen seines Aufgabenbereichs ist für uns selbstverständlich.

3.2.1 Zusammensetzung und Ausgewogenheit des Vorstands

Amundi ist der Ansicht, dass mindestens fünf Personen als Mitglieder des Vorstands wünschenswert sind, um sicherzustellen, dass eine angemessene Repräsentation der Fähigkeiten und Erfahrungen besteht und mit maximal 18 Mitgliedern, um sicherzustellen, dass der Betrieb flexibel geführt werden kann. Zu diesem Zweck befürwortet Amundi in der Regel nicht das Vorhandensein von nicht stimmberechtigten Direktoren. Es liegt in unserer Verantwortung als Aktionär, die Individualität der Direktoren zu beurteilen. Die vorhandene Ausgewogenheit der Fähigkeiten muss die Voraussetzungen dafür schaffen, eine sachkundige und effektive Durchführung der Entscheidungsfindung durch den Vorstand in allen strategischen Bereichen des Unternehmens zu ermöglichen.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats muss auch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Führungskräften, unabhängig voneinander agierenden Mitgliedern und nicht abhängigen Mitgliedern umfassen.

Eine Mehrheit von unabhängigen Mitglieder des Vorstandes ermöglicht dem Gremium, die Interessen aller Beteiligten besser zu berücksichtigen.

Dennoch ist die Unabhängigkeit nicht das einzige Kriterium für dieses Ziel. Auch eine nicht geschäftsführende Person oder ein unabhängiger Vorsitz im Vorstand, ein „Lead Independent Director“ oder jede andere Form von Governance-Vereinbarungen, die zu einer besseren Ausgewogenheit der Kräfte führt – der Grad der Unabhängigkeit soll unter 50% bleiben – sind für uns akzeptierbar. Bei kontrollierten Unternehmen halten wir es für akzeptabel, wenn ein Mindestanteil von einem Drittel aus unabhängigen Mitgliedern des Vorstandes besteht.

Wir werden diese Regel jedoch nicht in Fällen wie bei der Wahl des CEO oder des Hauptvertreters des größten Aktionärs anwenden. In diesen Fällen sind wir der Meinung, dass das Interesse des Unternehmens gefährdet sein könnte und ziehen es vor, die Regel - Unabhängigkeit bei einer anderen Wahl - anzuwenden.

Amundi befürwortet keine Kreuzverflechtungen, es sei denn, dass es eine echte Partnerschaft zwischen den beiden Unternehmen gibt. Amundi steht für die Vielfalt in der Gesellschaft ein. Die Zusammensetzung des Vorstands (nach Ausbildung, Nationalität, Alter, Geschlechterverhältnis) verspricht einen besseren Betrieb. Zu wenig Vielfalt ohne Rechtfertigung kann dazu führen, dass es eine negative Abstimmung gibt.

3.2.2 Eine klare Verteilung der Befugnisse um Interessenkonflikte zu begrenzen

Amundi will genaue Informationen darüber wie die Rollen und Verantwortlichkeiten unter den verschiedenen Vorstandsmitgliedern verteilt werden. Insbesondere die Kontroll- und Führungsrollen müssen eindeutig ersichtlich sein und die daraus resultierenden Verantwortlichkeiten müssen den verschiedenen Positionen zugeordnet werden, die innerhalb des Vorstands definiert sind. Diese Verteilung muss in einem öffentlichen Dokument offiziell gemacht werden (Regeln und Vorschriften, Satzungen oder anderes).

In Anbetracht der Verantwortlichkeiten ist am besten, wenn jeder von ihnen in seiner Position den erforderlichen Arbeitsaufwand aufbringt und wenn, die Rollen des Vorstandsvorsitzenden und Chief Executive Officer getrennt sind, und dass der Vorsitzende ein unabhängiges Mitglied des Vorstands ist.

Wenn es keine solche Gewaltenteilung gibt, hält Amundi es für notwendig, detaillierte Informationen und Erläuterungen zu den Gründen für die Konzentration zu erhalten und ist der Auffassung, dass die Schaffung einer unabhängigen Referentenposition des Vizepräsidenten mit präzisen und getrennten Aufgaben es ermöglichen kann, dass eine größere Ausgewogenheit der Befugnisse im Verwaltungsrat besteht.

3.2.3 Wie der Vorstand funktioniert

Wir halten es für notwendig, Zugang zu vollständigen Informationen über die ordnungsgemäße Funktionsausübung des Vorstands zu erhalten: Anwesenheit der Direktoren, Bericht über die Bewertung und die generelle Arbeitsweise des Vorstands.

Erhebliche Mängel bei den Punkten Governance oder Gesamtleistung (wirtschaftlich, finanziell, sozial und ökologisch) kann zu folgenden Ergebnissen führen: Stimmenthaltung oder negative Abstimmung, wenn die Amtszeit von ein oder mehrere Direktoren verlängert werden soll.

Amundi ist der Ansicht, dass unabhängige Direktoren in der Lage sein müssen, sich regelmäßig allein zu treffen (mindestens aber einmal im Jahr) in „Closed-Door-Sitzungen“ ohne Management. Der unabhängige Vorsitzende oder unabhängiger stellvertretender Vorsitzender leitet solche Treffen.

3.2.4 Vorstandshonorare / Vergütungen von Aufsichtsratsmitgliedern (nicht geschäftsführende Direktoren)

Wir halten es für notwendig, detaillierte Informationen über die Verfahren und Kriterien für die Verteilung des Sitzungsgeldes unter den Direktoren (der Betrag, der abhängig und proportional ist zur Anwesenheit im Vorstand, Meetings und Generalversammlungen, Gleichstellung zwischen Direktoren, Vorstandsmitgliedern usw.), zu erhalten.

Unser Standpunkt ist, dass jede Erhöhung dieser Vergütung erklärt werden muss. Besonderes Augenmerk wird auch auf die Vergütungsstruktur (für die variable Vergütung) für den nicht geschäftsführenden Vorsitzenden, um mögliche Interessenkonflikte mit dem Unternehmen in Bezug auf das Management zu vermeiden.

Jeder Direktor sollte über eine signifikante Aktienveranlagung im Unternehmen verfügen, die im Verhältnis zu den jeweiligen Honoraren, die ihnen gezahlt werden, steht.

3.2.5 Bedingungen für die Mitglieder des Direktoriums

Amundi empfiehlt, dass Unternehmensführer nicht mehr als zwei anderer Direktorenmandate außerhalb der Gruppe besitzen. Personen ohne Führungsaufgaben haben maximal fünf Verwaltungsratsmandate. Der Vorsitz in einem Prüfungsausschuss sollte als Ergänzung zur Vorstandsmitgliedschaft anerkannt werden, und soll als nicht geschäftsführender Direktor fungieren.

Amundi ist der Meinung, dass der Kandidat für das Amt des Direktors genug Zeit haben sollte, um sich dem Unternehmen genügend widmen zu können.

Wir werden die Verfügbarkeit des Vorstandsvorsitzenden, der Vorsitzenden der verschiedenen Ausschüsse und des Lead Director wegen der wachsenden Bedeutung dieser Position und des Arbeitsaufwandes aufmerksam verfolgen.

Auf diese Weise müssen wir vielleicht die Anzahl der akzeptablen Verwaltungsratsmandate für einen Direktor, der verschiedene dieser Positionen auf sich vereint, zusätzlich beschränken.

Was die Amtszeit betrifft, so finden wir es am besten, jährlich über diesen wichtigen Punkt abzustimmen und solche Mandate auf vier Jahre zu begrenzen. Nach zwölf Jahren der Amtsinnehabung in der gleichen Gesellschaft kann ein Geschäftsführer nicht mehr als "unabhängig" oder "frei" von Interessen betrachtet werden.

Wie bei der Qualifikation der Direktoren ist es ebenso wichtig, dass die Aktionäre Zugang zu weitest möglich transparenten Informationen über jeden einzelnen Vorstandskandidaten vor der Abstimmung (Biographie, Lebenslauf, Fähigkeiten, derzeitige Ämter, die zur Entwicklung des Verwaltungsrats führt, die die Wahl dieses Kandidaten rechtfertigen würde) erhalten.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass man bei der Wahl der Vorstandsmitglieder individuell (jedes Mitglied des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrats) abstimmen kann.

Wir sind gegen jede so genannte "Block" Abstimmung für mehr als einen Direktor, es sei denn, diese Abstimmung verbessert die Qualität des Governance des Vorstands.

Es ist auch wichtig, dass die Abstimmung der Aktionäre bei der Wahl von Direktoren über die endgültige Zusammensetzung des Vorstands entscheidet. Deshalb sind wir gegen die Praxis der pluralistischen Abstimmung, wenn die Anzahl der zu besetzenden Plätze gleich der Anzahl der Kandidaten ist.

3.2.6 Existenz, Zusammensetzung, und Unabhängigkeit der Ausschüsse

Amundi ist der Meinung, dass der Vorstand spezielle Ausschüsse einrichten sollte.

Solche Ausschüsse können jedoch nicht den Vorstand („die Board“) für ihre Entscheidungen ersetzen, die ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Vorstands fallen. Die Ausschüsse müssen die Mehrheit der unabhängigen Direktoren umfassen.

Prüfungsausschuss: Diesem Ausschuss obliegen folgende Überwachungsaufgaben:

- der Prozess der Erstellung der Buchhaltung und Finanzinformationen,
- die Wirksamkeit des internen Audits und der Risikomanagementsysteme,
- die rechtliche Prüfung des Jahresabschlusses

und gegebenenfalls der Konzernabschluss der Gesellschaft.

Die Unabhängigkeit und Objektivität des Unternehmens: nach 10 Jahren Betriebszugehörigkeit (12 im Falle von Gemeinschaftsprüfern) muss der Ausschuss Gründe für die Wiederbestellung des Abschlussprüfers und die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit angeben.

Nominierungsausschuss: der Nominierungsausschuss wird mit der Suche und dem Vorschlag von kompetenten verfügbaren Kandidaten für den Vorstand und die Geschäftsleitung beauftragt.

Folglich muss er einen Plan für die Nachfolge von Betriebsleitern als Teil der betrieblichen Routinevorgänge ausarbeiten, aber auch, um ein plötzliches Auftreten von einer Krise oder Unfähigkeit zu bewältigen. Der Ausschuss muss ein "Target Board", seine optimale Größe, die typischen Direktorprofile entsprechend der Größe des Unternehmens und der Vielfalt seiner Produkte und Dienstleistungen definieren und seine Geschäftsfelder sowie strategischen Ziele.

Das Komitee ist bestrebt, die Kriterien zu erklären, nach denen sie diese Target Structure empfohlen und fehlende Talente hervorgehoben hat, um die Arbeitsweise des Vorstands zu verbessern.

Vergütungsausschuss: Die Mission des Vergütungsausschusses ist die Vergütungen, die Entschädigung der leitenden Angestellten und Verwaltungsräte mit den langfristigen Interessen des Unternehmens und seinen Aktionären in Einklang zu bringen. Die Verteilung zwischen den verschiedenen festen und variablen Vergütungsteile, die Regeln für die Gewährung von Boni oder Prämien, und die Bedingungen für die Einstellung und das Ausscheiden des Managements und deren Pensionspläne, müssen besonders beachtet werden.

3.2.7 Aktionärsdialog: direktes Engagement vom Vorstand

Amundi findet es vorteilhaft für beide Parteien, wenn ein direkter Dialog zur Governance Themen zwischen einem vom Vorstand bestimmten Direktor und Aktionären, die dies wünschen, eröffnet werden kann.

Der Zweck dieses Dialogs ist es nicht, den bereits bestehenden Dialog mit dem Management zu ersetzen, sondern zu Themen zu ergänzen, wo der Vorstand am besten in der Lage ist, den Anlegern seine Entscheidungen zu erläutern. Amundi überlässt dem Unternehmen die Wahl, welche Personen sie sich am besten eignen, den Aktionärsdialog weiterzuführen.

3.3 Finanzstruktur

Minderheitsaktionäre müssen achtsam sein gegenüber einer übermäßig genehmigten Verwässerung des Aktienkapitals. **Amundi ist der Meinung, dass, sofern es keinen begründeten Plan gibt, die Gesamtkapitalerhöhung 50% des Aktienkapitals nicht überschreiten sollte.**

3.3.1 Aktienemissionen ohne PSR

Amundi ist der Ansicht, dass die genehmigten allgemeinen Kapitalerhöhungen ohne Vorzugszeichnungsrechte („preferential subscription rights / PSR“) nicht mehr als 10% des Aktienkapitals ausmachen dürfen.

Wenn lokale Praktiken einen Schwellenwert von weniger als 10% vorsehen, werden wir uns an diese Grenze halten. In Märkten, in denen lokale Praktiken einen von mehr als 10 % Anteil bei langfristiger Nutzung, d.h. Genehmigungen (mehr als drei Jahre) vorsehen, werden wir eine gewisse Flexibilität bei der Gestaltung unserer Schwellenwert akzeptieren.

Die Emission von Wandelschuldverschreibungen oder eines Instruments, das den Zugang zum Aktienkapital ermöglicht, wird gleichbehandelt.

Ausgabe von Aktien ohne PSR beeinträchtigt die berechtigten Interessen des Aktionärs. Deshalb ist Amundi sehr restriktiv, behält sich aber das Recht vor, eine Ausgabe von Aktien ohne PSR außerhalb der Akzeptanzkriterien, abhängig von der Position des betreffenden Unternehmens, zu genehmigen. Amundi ist auch sehr wachsam beim Vorhandensein von Discounts.

3.3.2 Aktienemissionen mit PSR

Amundi ist der Ansicht, dass die genehmigte Kapitalerhöhung mit Vorzugszeichnungsrechten nicht mehr als 50% des Aktienkapitals ausmachen dürfe.

Über diese Grenze hinaus wird Amundi nach seiner Analyse des Falles entscheiden. Es ist unsere Position, dass der Aktionär das Recht und die Verantwortung hat, durch seine Stimme bei einer Kapitalerhöhung, deren Höhe zu einer Änderung der Strategie des Unternehmens und/oder des Unternehmenszwecks führt, zu entscheiden. Daher muss die Abstimmung basierend auf der Kenntnis des Plans, welcher der Grund für die beantragte Genehmigung ist, entschieden werden.

3.3.3 Fusionen, Übernahmen, Spin-offs, und andere Restrukturierungspläne

Amundi genehmigt jeden Plan, der Kapitalgewinne an die Aktionäre unter Beachtung von sozialen und ökologische Leistungen anbietet. Fusionen/Akquisitionen erschaffen nicht unbedingt Wertschöpfung für die Aktionäre. Daher wird jedes Projekt im Detail auf die mittel- und langfristigen Strategie sowie auf ihre soziale Ausrichtung und Umweltauswirkungen überprüft.

3.3.4 Rückkauf eigener Aktien

In den meisten Fällen stimmt Amundi zu, Aktien bis zu einer Höhe von 10% des Grundkapitals zu erwerben.

Wenn das Unternehmen jedoch seine Absicht während eines öffentlichen Angebots kundgibt, denken wir, dass der Aktienrückkauf zur Anti-Übernahme-Maßnahme wird, und werden vermutlich dagegen stimmen. Aber im Interesse der Anteilhaber, werden wir die Stimme nach Kenntnis des Plans, der die beantragte Erhöhung begründet, entsprechend abgeben. Amundi schaut auch darauf, dass der Rückkauf der Aktien die gesellschaftlichen Investitionen im Laufe der Zeit nicht benachteiligt.

3.3.5 Mitarbeiteraktienprogramm

Amundi akzeptiert Anträge auf Kapitalerhöhungen unter Vorbehalt der Entwicklung der Mitarbeiterbeteiligung solange sie angemessen sind (bis zu einer Obergrenze von 5% getrennt von anderen Emissionen ohne PRS). Rabatte, die meistens durch nationale Vorschriften begrenzt sind, sollten Anreize schaffen und die Aktiensperfrist widerspiegeln. Bei Unternehmen, wo die Mitarbeiterbeteiligung 10% des Aktienkapitals übersteigt, werden wir das Management beobachten, ob sie von potenziellen Interessenkonflikten, insbesondere bei öffentlichen Angeboten, frei sind, so dass Mitarbeiterbeteiligungsprogramme von der Unternehmensleitung nicht als Anti-Übernahme-Mechanismus genutzt werden kann oder zu einem Governance-Problem wird.

3.4 Vergütungspolitik

Amundi ist der Ansicht, dass die Angleichung der Managementinteressen an die Interessen der Aktionäre eine der wichtigsten Schlüsselfaktoren der Unternehmensführung ist. Die Vergütungspolitik innerhalb des Unternehmens muss zu diesem Gleichgewicht beitragen.

Amundi ist der Ansicht, dass die Vergütungspolitik des Unternehmens in Bezug auf seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter auf die Ergebnisse des Unternehmens ausgerichtet sein muss. Es muss vernünftig sein, transparent und im Einklang mit dokumentierten Branchenbenchmarks stehen. Wir halten es für entscheidend, dass die Komponenten dieser Politik zu einer starken Korrelation sowohl nach oben als auch nach unten zwischen Managementinteressen und Aktionärsinteressen unter Vermeidung von Interessenkonflikten beitragen. Die Berücksichtigung von Risiken bei der Anpassung der Leistungskriterien ist ein Weg, um eine kurzfristige, schädliche Sichtweise zu vermeiden und die langfristige

Leistungsfähigkeit des Unternehmens in den Vordergrund zu stellen. Denn die Gesamtleistung des Unternehmens hängt von einem guten Beziehungsmanagement mit allen Beteiligten ab. Interessensträger (Stakeholder) und soziale und ökologische Kriterien sollten ebenfalls in die Vergütung des Managements einbezogen werden.

Prinzipien:

- Abstimmung von Management-, Aktionärs-, Mitarbeiter- und Stakeholder-Interessen
- Notwendigkeit eines unabhängigen Vergütungsausschusses für das Management (>50% der Direktoren) ohne Beteiligung an der Gesellschaft und ohne Beteiligung der Unternehmensleitung oder Gruppenleitung)
- Variable Vergütung in Abhängigkeit von der Gesamtleistung (wirtschaftlich, finanziell, sozial und Umwelt) und die relative (vs. konkurrierende) Leistung im Zeitverlauf.
- Variable risikobasierte Vergütung, die nur den Erfolg belohnt, einschließlich eines Nullzahlung Szenarios sowie eine Bedingung für die Umkehrung der gezahlten oder gewährten Leistungen bei nicht nachhaltiger Leistung oder angefochtene oder strittige Praktiken in Bezug auf die Art und Weise, wie diese Leistungen erbracht werden (Rückforderung / Strafe).

3.4.1 Vergütungsbericht

Amundi ist der Meinung, dass große Transparenz über die Vergütungspolitik erforderlich ist. Die Philosophie und seine Anwendung durch diese Richtlinien müssen explizit auf die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Vergütungen, Leistung und Ziele abgestimmt sein. Alle Entschädigungen, direkt oder indirekt, für Führungskräfte und Key Management müssen veröffentlicht und nach den verschiedenen Vergütungskategorien (fest, variabel, aktienbasiert, aufgeschoben, außergewöhnlich, etc.) aufgeschlüsselt werden. Amundi will auch individuelle Obergrenzen (Caps) für die verschiedenen Komponenten der zu bestimmenden variablen Vergütung und diese sollen veröffentlicht werden.

Amundi bevorzugt Berichte über die Vergütungen, die den Aktionären zur Abstimmung vorgelegt werden. In Ländern, in denen eine solche Abstimmung optional ist, werden wir bei Unternehmen wachsam sein, die sich gegen eine Übernahme solcher Praktiken entscheiden.

Grundsätze und Hauptgründe für die Ablehnung

- Fehlen transparenter, leistungsorientierter und klar definierter Vergütungsrichtlinien, die veranschaulichen, dass das Management und die Interessen der Aktionäre aufeinander abgestimmt sind.

- Fehlende klare, detaillierte Informationen über mehrere Jahre.
- Fehlende detaillierte Begründung bei einer Entschädigung durch das Komitee, wenn es seinen Ermessensspielraum nutzt, um das Kompensationsniveau zu erhöhen, das normalerweise aufgrund der Leistungen erreicht werden sollte.
- Ablehnung von Berichten, die keine Angaben über die ausreichende Rechtfertigung für die Erhöhung des Festlohns, der über die Inflation hinausgeht, enthalten.
- Gewährung einer außerordentlichen Vergütung ohne ausreichende Rechtfertigung. Wir sind der Meinung, dass Benchmarking alleine keine angemessene Rechtfertigung darstellt.
- Ablehnung von Berichten, in denen die Faktoren die verschiedenen Kompensationen nicht ausreichend detailliert umfassen, um ihre Relevanz zu bestimmen oder weil sie variable Vergütungsniveaus zulassen, die nichts mit der Leistung zu tun haben.

3.4.2 Aktienoptionspläne und Performance-Aktienzuteilung

Amundi ist der Ansicht, dass langfristige Anreizpläne in Form von Aktienoptionen oder Performance Shares ein effektives Instrument zur Ausrichtung der Managementinteressen an den Bedürfnissen des Unternehmens und der Aktionärsinteressen sein können. Allerdings müssen diese Pläne in ein Rahmenwerk passen, um dies Ziel zu erreichen. Insbesondere in Bezug auf die Zuteilung, so dass die Vermeidung des Knock-On-Effekts für das Geschäftsjahr sichergestellt wird, und mit der Leistung verbunden wird um die Stärkung des langfristigen Ansatzes zu gewährleisten, sowie in Bezug auf die Halteperiode, indem man mindestens einen Teil der erworbenen Aktien at risk bleibt, um den langfristigen Ansatz zu stärken.

Grundsätze und Hauptgründe für die Ablehnung

- Bedarf an detaillierten Informationen über den Umfang und Ziele der Verteilung, reservierte Prozentsätze für die Angestellten des Unternehmens. Die Abgrenzung bei Beschlüssen nach Plan und nach Ziel ist ein wünschenswertes Ziel.
- Ablehnung von Aktienoptionsplänen, die einen Diskont auf den Aktienkurs gewähren
- Ablehnung der Repricing-Praktiken
- Ablehnung von Plänen, die keine ausreichend streng und quantifizierbar Leistungskriterien beinhalten.
- Ablehnung, wenn der Gesamtbetrag der verschiedenen Pläne 10% des Wertes des Aktienkapitals überschreitet. Diese Grenze kann jedoch von Fall zu Fall entsprechend der Tätigkeit des Unternehmens anders bewertet werden.

3.4.3 Abfindungen

Der Geschäftsleitung kann nur im Falle eines erzwungenen Ausscheidens aufgrund eines Wechsels in der Kontrolle oder Strategie eine Abfindung gewährt werden. Dies soll nicht den tatsächlichen Jahresfestlohn eines Jahres, Bonus inklusive, überschreiten. Wir können jedoch eine zweijährige Obergrenze akzeptieren, wenn diese Zahlung von der Erfüllung verschiedener Kriterien abhängig ist

Diese Kriterien müssen streng sein, quantifizierbar und müssen veröffentlicht werden. Diese Limits sind in Bezug auf Zahlungen mit einer Wettbewerbsverbotsklausel verknüpft. Beschleunigung der Ausübungsbedingungen von Options- und Aktienpläne halten wir nicht für eine zweckmäßige Vorgehensweise. Teilerwerb, anteilig über die Laufzeit des Plans und die Erreichung von Leistungskriterien, ist für uns akzeptabler.

3.4.4 Pensionspläne und sonstige Vergütungen

Amundi stellt fest, dass ergänzende Pensionspläne einer breiteren Gruppe als nur dem CEO und den Führungskräften des Unternehmens in Schlüsselpositionen zu Gute kommen müssen: Führungskräften. Was auch immer der Fall ist, es scheint wichtig zu sein, den Umfang der Begünstigten zu veröffentlichen und die Zusatzrenten, die an eine Bedingung geknüpft sind, an Kriterien zu knüpfen: Präsenz im Unternehmen beim Antritt des Ruhestandes, mindestens fünf Jahre Betriebszugehörigkeit, Berechnungsgrundlage begrenzt auf den festen Anteil von Kompensation, Bezugszeitraum von mindestens fünf Jahren und ausreichend fortschreitender Erwerb von Rechten, um ein lohnendes Scheitern sowie die Option der Begünstigten, signifikante Gewinne zu erzielen, zu verhindern. Die Beiträge zur eigenen Altersvorsorge für den eigenen Pensionsplan erscheint ratsam. Die Gesamtrente sollte niemals mehr als 100% der festen Vergütung überschreiten.

3.5 Governance von ESG-Fragen

Amundi ist der Meinung, dass Fragen der sozialen Integration, die Verantwortung und nachhaltige Entwicklung, wie Corporate Governance Themen, die Unternehmensleistung beeinflussen können.

In der Tat, nur indem man das "Gesamtbild" über den rein finanziellen Aspekt hinaussieht und alle ihre Risiken und Chancen analysiert, können wir den inneren Wert der Gesellschaft und den Wert der langfristigen Wirtschaftsleistung beurteilen.

In diesem Sinne unterzeichnete Amundi die Prinzipien für Responsible Investment (PRI) unter Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu verantwortungsbewusstem Handeln, Finanzierung und Einbeziehung der ESG-Kriterien.

Amundi hält es für unerlässlich, dass die Boards die strategischen Auswirkungen von Themen im Zusammenhang mit ihrer sozialen Verantwortung als Unternehmen in Bezug auf Risiken, Reputation, Positionierung oder Wachstumschancen und Wettbewerbsfähigkeit bewertet.

Die Ergebnisse dieser Analysen, durch spezifische Politik und die Festlegung geeigneter Maßnahmen und Praktiken muss im Detail veröffentlicht werden, um den Dialog über dieses Thema sowohl mit den Aktionären als auch mit anderen Interessengruppen zu ermöglichen.

Amundi will, dass die Unternehmen Berichte über die nachhaltige Entwicklung, jegliche erforderliche Zusatzinformation zum Finanzbericht, um eine bessere Feststellung der Faktoren, die sich voraussichtlich auf die Unternehmen auswirken werden, zu ermöglichen, veröffentlichen.

Bei Berichten, die Amundi als unzureichend oder unangemessen erachtet, kann sie die Stimme enthalten oder eine negative Abstimmung bevorzugen.

Im Falle von Fehlern in der ESG-Risikogovernance, kann Amundi die Wiederbestellung von Vorstandsmitglieder, die mit diesen Themen betraut sind oder die Entlastung von Vorstandsmitgliedern ablehnen.

In Bezug auf Beschlussfassung über die soziale Verantwortung der Unternehmen und Fragen der nachhaltigen Entwicklung durch externe Aktionäre, wird Amundi die Relevanz und Angemessenheit der Anträge in Bezug auf die Position des Unternehmens analysieren, wenn:

- die Verabschiedung der Resolution zur Verbesserung der Praktiken des Unternehmens beiträgt
- die Genehmigung des Beschlusses Shareholder Value verbessern kann
- die aktuelle Haltung des Unternehmens zum Thema Nachhaltigkeit und zu Themen, die voraussichtlich kurz-, mittel- oder langfristig negative Auswirkungen haben können (Reputation, Rechtsstreitigkeiten, Boykott, etc.)
- das Unternehmen bereits entsprechende Maßnahmen in Bezugnahme auf das in der Resolution behandelte Problem gesetzt hat
- die Argumentation des Unternehmens gegen die die Genehmigung des Beschlusses relevant ist und auf die verschiedenen vom Aktionär bei Vorstellung des Beschlusses erwähnten Punkte eingeht

- der in der Resolution enthaltene Antrag nicht zu unverhältnismäßigen Kosten für das Unternehmen führt und nicht bedeutet, dass es sich um eine Offenlegung von Wettbewerbsinformationen handelt, die es benachteiligen würde.
- die in der Resolution empfohlenen Lösungen relevant und angemessen sind, und der Gegenstand der Resolution nicht in einem anderen Format besser adressiert würde.

3.6 Anwendung der Abstimmungspolitik

Die Amundi-Gesellschaften fördern Best Governance Praktiken durch die Einführung von einheitlichen abstimmungspolitischen Kriterien.

3.6.1 Amundis Engagement für die Erweiterung des Aktionärsdialogs

Amundi anerkennt, dass die Stimmrechtsvertretung allein hinsichtlich verantwortungsvollem Engagement der Investoren nicht ausreichen kann, um die Praktiken von Unternehmen zu verbessern. Mehrere Jahre lang wurde von Amundi an bestimmte bedeutende Emittenten vor ihren Generalversammlungen eine Notifikation verschickt, wenn einer ihrer Beschlüsse im Widerspruch zu den Grundsätzen der Amundi Abstimmungspolitik steht.

Der Umfang der alarmierten Unternehmen wird bestimmt durch die Corporate-Governance-Analysten in ihrer Eigenschaft als geografisches Gebiet, vor allem nach der Art der Gewichtung unserer Bestände und damit auch unsere Fähigkeit, Einfluss zu nehmen. Für einzelne Governance-Probleme oder spezifische ESG-Themen, kann der Umfang der alarmierten (notifizierten) Unternehmen erweitert werden. Sobald ein konstruktiver Dialog mit einem Emittenten stattgefunden hat, versucht Amundi die Beziehung von einem Jahr zum nächsten, unabhängig einer möglichen Reduzierung unserer Bestände dies aufrechtzuerhalten.

Der anschließende Dialog ermöglicht es beiden Parteien, ihre Motivationen zu erklären und führt manchmal zu einer Änderung der Abstimmungsentscheidung, wenn die Erklärungen zufriedenstellend sind oder wenn das Unternehmen eine formelle Vereinbarung trifft. Soweit durchführbar, ist Amundi bereit, jede Anfrage der Unternehmen zu beantworten und die Tagesordnung für ihr nächstes Treffen, unsere Abstimmungsabsichten und allgemeiner gesagt, ihre Governance zu besprechen.

3.6.2 Aktuelles Verfahren zur Ausübung der Stimmrechte

Die Stimmrechte werden nicht nur per Korrespondenz/Vollmacht ausgeübt. Auch die Teilnahme an einer Hauptversammlung zur direkten Stimmrechtsausübung kann in bestimmten Fällen nützlich oder notwendig sein.

Das operative Verfahren wird im Prozess „Stimmrechtsausübung durchführen“ beschrieben, in welchem die Initiative zur Stimmrechtsausübung, die unternehmensinternen Genehmigungserfordernisse und die Beauftragung der jeweiligen Depotbank (UniCredit Bank Austria AG bzw. State Street Bank International, Filiale Wien) geregelt sind.

3.6.3 Abstimmungsumfang Schwellenwerte

Um seiner Verantwortung als Verwaltungsgesellschaft bestmöglich gerecht zu werden, entschied sich Amundi Austria im ausschließlichen Interesse seiner Kunden, die Ausübung der Stimmrechte hinsichtlich der Mehrheit der von ihr verwalteten Investmentfonds, unabhängig von ihrer Managementstrategie und grundsätzlich frei von jeglichem geografischen Ausschluss vorzunehmen.

Kriterien für die Auswahl der Investmentfonds

Das Stimmrecht wird für die gehaltenen Aktien in vollem Umfang ausgeübt, es sei denn, es handelt um die erforderliche Sperrung mit nachteiligen Auswirkungen auf den Inhaber, sofern Handlungsfreiheit des Portfoliomanagers eingeschränkt wird. In Ausnahmefällen können wir möglicherweise nicht in der Lage sein, eine effektive Abstimmung über alle gehaltenen Aktien zu gewährleisten.

Amundi Austria hat jedoch im Interesse der Kostenkontrolle und Effizienzsteigerung entschieden, bei Hauptversammlungen nur dann abzustimmen, wenn die von ihnen repräsentierten Bestände in Fonds der Amundi Austria ein Stimmgewicht von mehr als 0,10% des Grundkapitals der Gesellschaft haben werden.

Um unverhältnismäßige übermäßige Abstimmungskosten zu vermeiden gilt für Bestände, die in den jeweiligen Fondsvermögen mit nicht mehr als 1,5% repräsentiert sind, für verpflichtende Teilnahme am Proxy Voting ein erhöhter Schwellenwert von 1,0% des stimmberechtigten Grundkapitals.

Diese Schwellenwerte werden jedoch für Hauptversammlungen, die von besonderer Bedeutung für die Investmentfonds sind, nicht angewendet. Sie erfordern speziell eine vollständige Abstimmung.

Was die mit Schuldverschreibungen verbundenen Stimmrechte betrifft, werden diese von Fall zu Fall ausgeübt. Basis ist wiederum das Interesse der Anteilhaber und insbesondere im Falle einer Insolvenz eines Emittenten.

Wenn das Management eines Aktienportfolios einem externen Manager anvertraut wird, soll dieser, wie im Delegationsvertrag vorgesehen ist, Empfehlungen über die Ausübung des Stimmrechts abgeben.

3.6.4 Conflicts of interest

Für die Ausübung der Stimmrechte ihrer Fonds, könnten Vermögensverwalter mit Interessenkonflikten konfrontiert sein, insbesondere betreffend das Unternehmen innerhalb ihrer Gruppe. Um diese Möglichkeit zu minimieren, wurde ein Verfahren zur Lösung dieser Konflikte eingerichtet. Im Hinblick auf die Prävention ist die erste Maßnahme Folgendes: die Abstimmungskriterien zu veröffentlichen; die Richtlinie wird von der Geschäftsleitung bei jedem Investmentfonds genehmigt.

Etabliertes Verfahren:

Zugang zu den Beschlüssen der Hauptversammlung zu Analyse Zwecken. Dies bedeutet, dass Führungspersonen im Falle identifizierter potenzieller Interessenkonflikte benachrichtigt werden können.

Wenn es einen nachgewiesenen Interessenkonflikt gibt, wird die folgende Vorgehensweise angewendet:

1. Benachrichtigen Sie den Chief Investment Officer, dass bestimmte Beschlussvorschläge sich im Widerspruch zu den Grundsätzen der Abstimmungspolitik befinden.
2. Erläuternde Unterlagen erstellen.
3. Es findet ein Treffen mit den Leitern der Bereiche Investments, Compliance und Recht des Fonds statt.
4. Dieses Management "Panel" trifft die Abstimmungsentscheidung.

4. Anhang

Gesetzliche Aspekte, die in der Engagement Policy zu berücksichtigen sind:

Art 3g par 1 lit a) SRDII

1. Institutional investors and asset managers shall develop and publicly disclose an engagement policy that describes how they integrate shareholder engagement in their investment strategy. The policy shall describe how they monitor investee companies on relevant matters, including strategy, financial and non-financial performance and risk, capital structure, social and environmental impact and corporate governance, conduct dialogues with investee companies, exercise voting rights and other rights attached to shares, cooperate with other shareholders, communicate with relevant stakeholders of the investee companies and manage actual and potential conflicts of interests in relation to their engagement.

§ 185 Abs 1 Z 1 lit a)

“In der Mitwirkungspolitik ist zu beschreiben,

- a. wie sie die Gesellschaften, in die sie investiert haben, hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten überwachen, auch in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance,
- b. wie sie Dialoge mit Gesellschaften führen, in die sie investiert haben,
- c. wie sie Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte ausüben,
- d. wie sie mit anderen Aktionären zusammenarbeiten,
- e. wie sie mit einschlägigen Interessenträgern der Gesellschaften, in die sie investiert haben, kommunizieren und
- f. wie sie mit tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit ihrem Engagement umgehen.

According to Art 3g par 2 SRDII and Section 185 par 2 BörseG the Engagement Policy needs to be published on the Homepage:

Art 3g par 2 SRDII

2. The information referred to in paragraph 1 shall be available free of charge on the institutional investor’s or asset manager’s website. Member States may provide for the information to be published, free of charge, by other means that are easily accessible online. Where an asset manager implements the engagement policy, including voting, on behalf of an institutional investor, the institutional investor shall make a reference as to where such voting information has been published by the asset manager.

Section 185 par 2 BörseG

(2) Die in Abs. 1 genannten Informationen haben auf der Website des institutionellen Anlegers oder Vermögensverwalters kostenfrei verfügbar zu sein. Setzt ein Vermögensverwalter die Mitwirkungspolitik, einschließlich der Stimmabgabe, im Namen eines institutionellen Anlegers um, so hat der institutionelle Anleger darauf zu verweisen, wo die betreffenden Informationen über die Stimmabgabe vom Vermögensverwalter veröffentlicht wurden